



## **Stellungnahme des Verwaltungsrats der Loeb Holding AG**

zum Gesuch vom 10. Dezember 2013 der Ellan Holding AG und von Frau Nicole Loeb Furrer, beide Muri. b. Bern (Gesuchsteller), um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht gemäss Art. 32 Abs. 3 BEHG und bei Zukauf weiterer Aktien.

### **1. Ausgangslage**

Die Loeb Holding AG mit Sitz in Bern verfügt über ein Aktienkapital von CHF 1'500'000, eingeteilt in 693'400 Namenaktien Serie A (Stimmrechtsaktien) mit einem Nennwert von je CHF 0.60 und in 180'660 Namenaktien Serie B (Stammaktien) mit einem Nennwert von je CHF 6. Zudem besteht ein Partizipationskapital von CHF 1'600'212, eingeteilt in 266'702 Inhaber-Partizipationsscheine mit einem Nennwert von je CHF 6. Die Stimmrechtsaktien werden allesamt von der Fralo Holding AG, Muri b. Bern, gehalten. Die Stammaktien sind im Besitze verschiedener Mitglieder der Familie Loeb sowie der Fralo Holding AG. Das Partizipationskapital ist im Segment Swiss Mid & Small Caps der SIX Swiss Exchange kotiert.

### **2. Beabsichtigte Transaktion gemäss Gesuch**

Fralo Holding AG, Muri b. Bern, beabsichtigt, die von ihr gehaltenen sämtlichen 693'400 Stimmrechtsaktien der Loeb Holding AG auf die Ellan Holding AG, Muri b. Bern (deren Aktien zu 100% von Frau Nicole Loeb Furrer gehalten werden) und 66'410 Stammaktien sowie 2'930 Inhaber-Partizipationsscheine der Loeb Holding AG auf die Malo AG, Muri b. Bern (deren Aktien zu 100% von Herr Marc Loeb gehalten werden) zu übertragen. Dadurch wird Frau Nicole Loeb Furrer über die Ellan Holding AG 79.33% der Stimmen und 13.42% des Kapitals der Loeb Holding AG halten und die Kontrolle ausüben. Herr Marc Loeb wird über die Malo AG 7.6 % der Stimmen und 13.42 % des Kapitals halten. Die beabsichtigten Aktienübertragungen erfolgen als letzter Schritt einer Nachfolgeregelung der Familie Loeb.

### **3. Stellungnahme und Begründung**

Der Verwaltungsrat der Loeb Holding AG unterstützt einstimmig das Gesuch um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht, da es unter die gesetzliche Ausnahme von Art. 32 Abs. 3 BEHG fällt. Darüber hinaus ist die beabsichtigte Aktienübertragung der Stimmrechtsaktien auf Frau Nicole Loeb Furrer bzw. Ellan Holding AG im Sinne der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Weder die übrigen Stammaktionäre noch die Partizipanten werden von der Übertragung negativ beeinträchtigt.

#### **4. Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 3% der Stimmrechte**

Nebst der Fralo Holding AG, welche 86.92% der Stimmrechte hält, verfügt kein Aktionär über mehr als 3% der Stimmrechte der Loeb Holding AG.

#### **5. Interessenkonflikte**

Der Verwaltungsrat der Loeb Holding AG setzt sich aus den folgenden Personen zusammen: Peter Everts (Präsident), Nicole Loeb Furrer, Marc Loeb, David Paraskevopoulos, Nicolas Rouge, Dr. Richard Schneider. Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass sich angesichts der Stimmenkontrolle durch die Fralo Holding AG die Mitglieder des Verwaltungsrates hinsichtlich der beschriebenen Transaktion in einem potentiellen Interessenkonflikt befinden können. Peter Everts, Nicolas Rouge und Richard Schneider haben keine Vereinbarungen mit den Gesuchstellern getroffen und sind in keinem vertraglichen, familiären oder faktischen Verhältnis, welches einen Interessenkonflikt begründen würde. David Paraskevopoulos ist als Vertreter der Stammaktionäre gewählt und steht in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu Frau Nicole Loeb Furrer und Herrn Marc Loeb, die beim Entscheid in den Ausstand getreten sind, da sie direkt von der Transaktion betroffen sind.

#### **6. Verfügung der Übernahmekommission**

In ihrer Verfügung vom 18. Dezember 2013 (publiziert auf [www.takeover.ch](http://www.takeover.ch)) hat die Übernahmekommission folgendes entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass die beabsichtigte Ausschüttung der von Fralo Holding AG gehaltenen Namenaktien Serie A und Namenaktien Serie B von Loeb Holding AG als Sachdividende sowie weitere Zukäufe für Nicole Loeb Furrer und Ellan Holding AG keine Angebotspflicht bezüglich Loeb Holding AG zur Folge haben. Vorbehalten bleibt eine zwischenzeitliche Unter- und Überschreitung der Schwelle von 33 1/3 % der Stimmrechte.
2. Loeb Holding AG hat die Stellungnahme ihres Verwaltungsrats samt Dispositiv der vorliegenden Verfügung und Hinweis auf das Einspracherecht zu veröffentlichen.
3. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation der Stellungnahme des Verwaltungsrats von Loeb Holding auf der Website der Übernahmekommission publiziert, spätestens aber zehn Börsentage nach der Eröffnung dieser Verfügung an die Parteien.
4. Einspracherecht: Ein Aktionär oder ein Aktionärin, welcher oder welche eine Beteiligung von mindestens 3% der Stimmrechte ob ausübbar oder nicht an der Zielgesellschaft nachweist (qualifizierter Aktionär i.S. von Art. 56 UEV), kann gegen die Verfügung der Übernahmekommission Einsprache erheben. Die Einsprache ist innert fünf Börsentagen seit der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates bei der Übernahmekommission einzureichen (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch), Telefax: +41 58 499 22 91). Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Stellungnahme zu laufen. Die Einsprache ist mit einem Antrag, einer summarischen Begründung und dem Nachweis der gehaltenen Beteiligung zu versehen.

Die Gebühr zu Lasten von Nicole Loeb Furrer und Ellan Holding AG beträgt CHF 25'000, unter solidarischer Haftung.

Für den Verwaltungsrat  
Peter Everts, Präsident